

II- 884 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 30. Mai 1972 No. 483/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Schmidt und Genossen an den Herrn Bundesminister für Finanzen, betreffend Zollbeamte und Zollwachebeamte - Beschaugebühren.

Die Entschädigung für außerhalb der Dienstzeit durchgeföhrte Hausbeschauen beträgt derzeit für Zollbeamte für die Dauer einer Beschauftigkeit bis zu einer Stunde S 50.- (Zollwachebeamte S 40.-) und für jede weitere Stunde S 30.- (Zollwachebeamte S 24.-).

Diese Regelung wird in der Weise gehandhabt, daß Zollbeamte und Zollwachebeamte, die an einem Tag mehr als eine Hausbeschau - zB. eine vor und eine nach der Dienstzeit - durchzuföhrten haben, nur für die erste Stunde der ersten Hausbeschau die höhere Gebühr ( 50 bzw. 40 S ) erhalten. Mithin bezahlen die Beamten für die zweite an einem Tag vorgenommene Beschau eine Entschädigung, die in keinem angemessenen Verhältnis zu dieser außerhalb der Dienstzeit erbrachten Leistung steht.

Es erscheint daher zweifellos gerechtfertigt, auch bei mehreren an einem Tag durchgeföhrten Hausbeschauen jeweils für die erste Stunde den größeren Betrag festzusetzen; dies umso mehr, als jeder Importeur bzw. Spediteur etc. pro Stunde der Beschauftigkeit S 55.- zu entrichten und hiebei mindestens zwei Stunden zu beantragen hat.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

A n f r a g e:

- 1.) Werden Sie veranlassen, daß die Zollbeamten und Zollwachebeamten in Zukunft für jede an einem Tag vorgenommene Hausbeschau für die erste Stunde den höheren Entschädigungssatz erhalten?

- 2 -

- 2.) Sind Sie bereit, darüber hinaus die Möglichkeit einer Verbesserung der in diesem Bereich gewährten Entschädigungen prüfen zu lassen?

Wien, den 30.5.1972